



sarnen

Einwohnergemeinde

Wasserbaureglement

vom 20. August 2007

Wasserbaureglement

vom 20. August 2007

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung, Artikel 7 und 24 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) vom 31. Mai 2001 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002, folgendes Wasserbaureglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt den Vollzug der wasserbaulichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde Sarnen und deren Finanzierung.

Art. 2 *Gleichstellung der Begriffe*

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Die Einwohnergemeinde übernimmt die gesetzlichen Pflichten für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet gemäss Art. 7 und 16 WBG.

² Vorbehalten bleibt der einfache Gewässerunterhalt der Anstösser gemäss Art. 16 Abs. 2 WBG.

³ Vorbehalten bleiben die Gewässer im Einzugsgebiet der Grossen Schliere. Solange die Wuhrgenossenschaft "Grosse Schliere" besteht, vollzieht sie gemäss Art. 7 Abs. 2 WBG den Wasserbau und den Gewässerunterhalt an diesen Gewässern.

⁴ Vorbehalten bleiben die Wasserbau- und Gewässerunterhaltungspflichten, welche sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis gemäss Art. 16 Abs. 3 WBG ergeben.

⁵ Für den Gewässerunterhalt im Bereich von Bauten und Anlagen, wie Gebäude, Brücken oder Uferwege, die direkt auf Ufermauern abgestützt sind, wird auf Art. 20 Abs. 2 WBG verwiesen.

Art. 4 *Wasserbau*

¹ Der Wasserbau umfasst die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen. Der Bau von Brücken fällt in der Regel nicht darunter.

² Als wasserbauliche Massnahmen gelten auch:

- a) Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen;
- b) Die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten;
- c) Die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

Art. 5 *Ordentlicher Gewässerunterhalt*

Der ordentliche Gewässerunterhalt umfasst:

- a) Grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- b) Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken;
- c) Pflege von Uferunterhaltungswegen.

Art. 6 *Einfacher Gewässerunterhalt*

Der einfache Gewässerunterhalt obliegt im Rahmen des kantonalen Wasserbaugesetzes den Anstössern. Er umfasst:

- a) Pflege und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen;
- b) Entfernen von Treib- oder Wildholz;
- c) Einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- d) Pflege von Böschungen.

Art. 7 *Information*

Der Gewässeranstösser informiert die Einwohnergemeinde über neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern und Brücken, sobald er davon Kenntnis hat.

Art. 8 *Finanzierung*

¹ Die der Einwohnergemeinde obliegenden Aufgaben des Wasserbaus und des ordentlichen Gewässerunterhalts werden aus den allgemeinen Steuergeldern sowie aus Beiträgen an Wasserbauprojekte von Bund und Kanton finanziert.

² Die zweckgebundenen Erträge und Aufwändungen für den Wasserbau sind in der Gemeinderrechnung in Form einer Spezialfinanzierung auszuweisen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 9 *Gemeindeversammlung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt im Rahmen der ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Zuständigkeit die für den Wasserbau zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Art. 10 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Aufsicht über die oberirdischen Gewässer. Er kann die damit verbundenen Aufgaben an eine Wasserbaukommission delegieren.

² Der Einwohnergemeinderat entscheidet im Rahmen seiner von der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen über die von der Wasserbaukommission vorgelegten Wasserbauprojekte.

³ Der Einwohnergemeinderat ist für den Erlass und die Änderung des Wasserbauplans (Übersichtsplans) zuständig.

⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden gemäss Art. 15 des Reglementes.

Art. 11 *Wasserbaukommission*

¹ Die Wasserbaukommission ist für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt zuständig. Der Einwohnergemeinderat regelt die Aufgaben und Organisation der Wasserbaukommission in einem Pflichtenheft.

² Die Wasserbaukommission besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Ein Mitglied des Einwohnergemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Der Leiter Wasserbau gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied mit beratender Stimme an.

Art. 12 *Besondere Rechtsverhältnisse*

Das vorliegende Reglement ändert nichts an den bisherigen Rechtsverhältnissen an Brücken, Stegen, Wegen und Strassen, insbesondere auch nicht an der Unterhaltungspflicht.

IV. Aufhebung von Wuhrgenossenschaften

Art. 13 *Wuhrgenossenschaften der Einwohnergemeinde Sarnen*

¹ Mit Annahme dieses Reglements wird den bestehenden Wuhrgenossenschaften "Blattibach, Foribach, Gygenbäche, Kernmattbach, Melchaa Aa, Ramersbergerbäche, Tellenbach und westl. Sarnerseewildbäche," die Zustimmung zur Auflösung erteilt.

² Wird eine Wuhrgenossenschaft aufgelöst, so fallen Aktiven und Passiven dieser Wuhrgenossenschaft zweckgebunden für den Wasserbau oder den Gewässerunterhalt der entsprechenden Gewässer an die Einwohnergemeinde.

³ Sämtliche bestehenden Verträge der aufgeführten Wuhrgenossenschaften mit Dritten werden von der Einwohnergemeinde übernommen.

V. Rechtsschutz

Art. 14 *Beschwerderecht*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserbaukommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

VI. Interkommunale Vereinbarung

Art. 15 *Gewässer auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Sarnen und auf dem Gebiet von Nachbargemeinden*

Der Wasserbau und Unterhalt der Gewässer der Einwohnergemeinde Sarnen, die sowohl auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Sarnen wie auch auf dem Gebiet von Nachbargemeinden liegen, wird durch Vereinbarungen mit den entsprechenden Nachbargemeinden geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

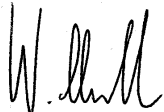
Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der erstmalige Erlass dieses Reglements obliegt dem obligatorischen Referendum. Spätere Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 20. August 2007

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Werner Stauffer

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli

Obligatorisches Referendum

Das Wasserbaureglement vom 20. August 2007 ist am 20. November 2007 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt worden.

Sarnen, 21. November 2007

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindegeschreiber:



Max Rötheli

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt:

Sarnen, **11. DEZ. 2007**

Im Namen des Regierungsrates
Der Landeschreiber:



Urs Wallmann

